



**II- 1552** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16.211/2-I/1/76

**691/AB**

1976 -11- 29

zu **689/J**

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Die am 6.10.1976 von den Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ, Dr. MOCK und Genossen an mich gerichtete Anfrage, Nummer 689/J, betreffend Organisationsänderungen seit 1970, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das Bundesministeriengesetz 1973 hat einen sehr wesentlichen Beitrag zur Regelung der inneren Organisation der Bundesministerien geleistet. Sein Vollzug hatte aber zur Folge, daß in verschiedenen Zentralstellen des Bundes neue Organisationseinheiten geschaffen oder bestehende geändert werden mußten. Das ist zweifellos mit ein Grund für das Ansteigen der Zahl der Organisationseinheiten in den Zentralstellen. Die Bundesregierung hat jedoch in ihrer Regierungs-erklärung vom 5. November 1975 auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die "Personalstände der Zentralstellen im Verhältnis zu den anderen Bereichen des Bundesdienstes dort, wo das strukturell möglich ist, innerhalb der nächsten vier Jahre vermindert werden" müßten. Das trifft sinngemäß auch auf die Anzahl der Organisationseinheiten zu. Als Beispiel, wie sehr die Bundesregierung bestrebt ist, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, sei nur darauf verwiesen, daß im Bundeskanzleramt zwei bestehende Sektionen vereinigt und somit die Anzahl der Organisationseinheiten im Jahre 1976 um eine Sektion vermindert wurde.

Die "Zahl der in den Zentralleitungen vorgesehenen Dienstposten" ist in der Zeit von 1970 bis 1976 um 616 gestiegen. 223 dieser Dienstposten resultieren aus den Bereichen Unter-

-2-

richt und Kunst bzw. Wissenschaft und Forschung. Eine Intensivierung der Forschungstätigkeit, die Bewältigung neuer Aufgaben der Unterrichtsverwaltung und der ständig stark steigende Personalbedarf an den Universitäten, Hochschulen und anderen - insbesondere höheren - Lehranstalten sind Ursachen dieser Personalvermehrung. Durch die Übernahme der "Außenstelle" in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie ist es zu einer Verschiebung von 106 Dienstposten zu Lasten der Zentralleitung gekommen. Eine echte Personalvermehrung ist dadurch nicht entstanden. 81 Dienstposten wurden zusätzlich der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung zur Verfügung gestellt, die auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens eines Rationalisierungsunternehmens eine Konzentration gewisser der Post- und Telegraphenverwaltung übertragener Aufgaben in der Generaldirektion selbst vorgenommen hat. Schließlich ergab sich auch durch eine Aktualisierung spezifischer Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgesundheit und des Umweltschutzes für diesen Bereich ein Mehrbedarf von 60 Dienstposten.

Die verbleibende Personalvermehrung um 146 Dienstposten erklärt sich aus der Vollziehung neuer Rechtsvorschriften, wie z.B. das Zivildienstgesetz, Bundesstraßengesetz, die Übernahme der Bediensteten des Viehverkehrsfonds in den Personalstand des Bundes und aus der Aktualisierung anderer Aufgaben, wie z.B. die Umfassende Landesverteidigung, Entwicklungshilfe und die Planung der Modernisierung des Strafvollzuges usw.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß während des in der Anfrage genannten Zeitraumes drei Arbeitszeitverkürzungen zu bewältigen waren. Diese Verminderung der Arbeitszeit von 45 auf 40 Wochenstunden hätte rein rechnerisch einen Personalmehrbedarf für die Zentralstellen von 792 Dienst-

-3-

posten bedeutet. Durch Rationalisierungsmaßnahmen und Verbesserung der technischen Ausstattung konnte dieser Mehrbedarf trotz der vorerwähnten zusätzlichen Aufgaben für die Zentralleitungen weit unter den ursprünglichen Schätzungen gehalten werden.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, gestatte ich mir den Hinweis, daß in dem von der Bundesregierung dem Nationalrat zugeleiteten Entwurf für den Dienstpostenplan 1977 die Dienstposten insgesamt und auch jene für die Zentralstellen des Bundes gekürzt wurden.

Zu den einzelnen Fragen darf ich folgendes ausführen:

Zu Fragen 1 und 2: Im Bundesministerium für Inneres wurden seit dem Jahre 1970 jeweils unter dem Betreff "Änderungen der Geschäftseinteilung" folgende Organisationsänderungen mit den nachstehend angeführten Wirksamkeitsterminen verfügt:

- a) Mit 20. April 1970 wurde von meinem Amtsvorgänger die im Jahre 1969 aufgelöste Abteilung 4 (jetzt: Abteilung I/4) - Presse- und Informationsdienst - wieder errichtet.
- b) Mit 1. Jänner 1972 wurde im Sinne einer schon an meine Amtsvorgänger ergangenen Anregung des Rechnungshofes das gesamte Beschaffungswesen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres zusammengefaßt. Das bis dahin als eigene Dienststelle bestandene Gendarmeriebeschaffungsamt und das Polizeibeschaffungsamt wurden aufgelöst und in der neu errichteten Abteilung 6 (jetzt: Abteilung I/6) des Bundesministeriums für Inneres zusammengeschlossen. Gleichzeitig wurden die bis dahin bei den beiden Beschaffungs-

-4-

ämtern bestandenen Massafonds für Gendarmerie und Polizei den zuständigen Organisationsabteilungen des Bundesministeriums für Inneres in Form von Referaten eingegliedert, und zwar der Gendarmeriemassafonds als Referat B/GMF der Abteilung 15 - jetzt II/5 - und der Polizeimassafonds als Referat 13/PMF der Abteilung 13 - jetzt II/3 -. Schließlich wurden mit 1.1.1973 die beiden Massafonds der Abteilung 6 - jetzt I/6 - als Referate angeschlossen, und zwar der Polizeimassafonds als Referat I/6/a und der Gendarmeriemassafonds als Referat I/6/b.

- c) Mit 1. Jänner 1972 wurde eine "Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität" im Rahmen der Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres errichtet.
- d) Mit Ablauf des 31. Dezember 1973 wurde die Abteilung 5 infolge des Inkrafttretens des Bundesministeriengesetzes 1973 ersatzlos aufgelöst, da die Angelegenheiten dieser Abteilung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie übertragen worden sind.
- e) Mit 1. Februar 1974 wurde zur Zusammenfassung und Vereinheitlichung des gesamten Aus- und Fortbildungswesens von Bundespolizei und Bundesgendarmerie im Rahmen der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit auf Abteilungsebene eine "Zentralstelle für Aus- und Fortbildung" errichtet.
- f) Mit 2. Mai 1974 wurde der gesamte Geschäftsbereich der Abteilung 28 (Angelegenheiten der Ausbildung der mit Zivil- und Katastrophenschutzaufgaben

-5-

befaßten Organe) der bestehenden Abteilung 25 (jetzt: Abteilung III/2) eingegliedert, sodaß die Abteilung 28 in der bisher bestandenen Form aufgelöst werden konnte. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt die durch den Gesetzgeber völlig neu geschaffene und dem Bundesministerium für Inneres zur Vollziehung zugewiesene Materie des Zivildienstes zur praktischen Durchführung heranstand, erhielt die für diesen Zweck notwendigerweise neu zu schaffende Organisationseinrichtung die Bezeichnung "Abteilung 28" (jetzt: Abteilung III/5).

g) Mit 1. Jänner 1975 erfolgte im Interesse der Vereinheitlichung der Geschäftseinteilung aller Bundesministerien eine Änderung der Geschäftszeichen aller Organisationseinrichtungen und dadurch bedingt eine Umbenennung aller Abteilungen; zum anderen wurden zu diesem Termin folgende Änderungen der Geschäftseinteilung verfügt:

- aa) Die im Bereich der Sektion I (Zentralsektion) bestandene Amtswirtschaftsstelle wurde in Abteilung I/5 umbenannt.
- bb) Die Ministerialkanzleidirektion wurde in den Geschäftsbereich der Abteilung I/1 eingegliedert.
- cc) Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit wurde in zwei Zentraldirektionen untergliedert, wobei der Zentraldirektion 1 die Gruppen A und B sowie die Abteilung II/1 und der Zentraldirektion 2 die Gruppen C bis E zugeordnet wurden.
- dd) Die "Zentralstelle für Aus- und Fortbildung" für die Organe von Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurde in Abteilung II/1 umbenannt.

-6-

- ee) Das Referat "Rechtsangelegenheiten der Bundesgendarmerie" kam von der Abteilung II/5 zur Abteilung II/4 als Referat II/4/a.
- ff) Die Abteilung 18 wurde aufgelöst; ihre Agenden wurden in den Geschäftsbereich der Abteilung II/7 (bisher: Abteilung 17) überführt.
- gg) Die Abteilung 22 wurde aufgelöst; ihre Agenden wurden in den Geschäftsbereich der Abteilung II/6 (bisher: Abteilung 16) überführt.
- hh) Zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wurde im Bereich der Gruppe D die Abteilung II/12 neu errichtet.
- ii) Die in der Gruppe D bestandene "Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität" wurde in Abteilung II/8 umbenannt.
- jj) Die als selbständige Organisationseinrichtung im Rahmen der Sektion III bestandene Verbindungsstelle für die Sicherheitsbeauftragten der Bundesministerien wurde aufgelöst. Ihre Agenden wurden der bestehenden Abteilung II/6 (bisher: Abteilung 16) eingegliedert.
- h) Mit 1. Jänner 1976 wurden die Zentraldirektionen 1 und 2 aufgelöst und der Geschäftsbereich des Generalinspizierenden für die Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden im Sinne des § 7 Absatz 4 des Bundesministeriengesetzes 1973 in erweitertem Umfang neu festgelegt. Gleichzeitig wurde der Generalinspizierende hinsichtlich

-7-

seines Geschäftsbereiches dem Bundesminister unmittelbar unterstellt, dem er auch seine Berichte und Vorschläge direkt vorzulegen hat.

zu Frage 3: Gemäß § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. "Meine Meinung", nach der ich gefragt werde, ist nicht Gegenstand der Vollziehung. Ich bin aber dessen ungeachtet bereit, den anfragenden Abgeordneten zu erklären, daß meiner Meinung nach die Zahl der Organisationseinheiten allein keinen Einfluß auf die Effizienz der Verwaltung hat.

zu Frage 4: Wegen der Bediensteten nachgeordneter Dienststellen zukommenden Nebengebühren im weitesten Sinn (wie etwa Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulagen, Bereitschaftentschädigung, Mehrleistungszulagen u.a.) aber auch wegen anderer von den Bediensteten als Vorteil empfundener Gegebenheiten (z.B. keine Heranziehung zu ständigen Überstundenleistungen u.a.) ist es bereits seit einiger Zeit sehr schwierig, qualifizierte Bedienstete für eine Verwendung in den Zentralstellen zu gewinnen. Die unterschiedliche Beförderungspraxis für Bedienstete der Zentralstellen und denen nachgeordneter Dienststellen, die im übrigen nur für Bedienstete der höchsten Dienstklassen der jeweiligen Verwendungsgruppen zutrifft, ist daher keinesfalls die Ursache von Vermehrungen von Dienstposten in den Zentralstellen.

-8-

zu Frage 5:

- zu 5a): Vier A-Beamte bekleiden derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts Funktionen als Sektionsleiter;
- zu 5b): Vier A-Beamte bekleiden derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts Funktionen als Gruppenleiter;
- zu 5c): Dreißig A-Beamte bekleiden derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts Funktionen als Abteilungsleiter;
- zu 5d): Kein A-Beamter bekleidet derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts eine Funktion als Referatsleiter;
- zu 5e): Ein A-Beamter bekleidet derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts eine leitende Funktion im Rahmen einer sonstigen Organisationseinheit im Sinne des § 7 Bundesministeriengesetz (Generalinspizierender für die Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden);
- zu 5f): Die Summe der leitenden Funktionen (a bis e) entspricht im Bezug auf die Gesamtzahl der A-Beamten in der Zentralleitung einem Prozentsatz von 42,85.

zu Frage 6:

- zu 6a): Derzeit bekleidet kein B-Beamter in der Zentralleitung des Innenressorts eine Funktion als Sektionsleiter;
- zu 6b): Ein Beamter der Verwendungsgruppe W1 bekleidet derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts eine Funktion als Gruppenleiter;

-9-

- zu 6c): Ein B-Beamter und zwei W1-Beamte bekleiden in der Zentralleitung des Innenressorts derzeit Funktionen als Abteilungsleiter;
- zu 6d): Sieben B-Beamte bzw. W1-Beamte bekleiden derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts Funktionen als Referatsleiter;
- zu 6e): Kein B-Beamter oder ein diesem gleichzuhaltender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe bekleidet derzeit in der Zentralleitung des Innenressorts eine Funktion im Sinne des § 7 Abs. 3 Bundesministeriengesetz; hingegen wird die Buchhaltung des Bundesministeriums für Inneres (§ 7 Abs. 7 leg.cit.) von einem Beamten der Verwendungsgruppe B geleitet.
- zu 6f): Die Summe der leitenden Funktionen (a bis e) entspricht im Bezug auf die Gesamtzahl der B-Beamten in der Zentralleitung einem Prozentsatz von 6,28.

Wien, am 24. November 1976

